



Spezielle Bedingungen für die Branche Nr. B8 "Feuer und Elementarschäden"

Schadenversicherung

Stand:

1. Januar 2006

1. Grundsätzliches

Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst (Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz VAG).

Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich (Art. 33 VAG).

2. Statistik

Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem vom BPV bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung. Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung. Es handelt sich gegenwärtig um den Elementarschadenpool Schweiz, Schweizerischer Schweizerischer Versicherungsverband, Ressort Schadenversicherung, C.F. Meyer-Str. 14, Postfach 4288, 8022 Zürich.

Das BPV kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken befreien. Auch nicht teilnehmende Versicherungsunternehmen beteiligen sich an den Statistikkosten (Art. 180 AVO).

3. Tarifgestaltung

Die Statistik bildet die Grundlage des Prämientarifs, den die Versicherungsunternehmen gemeinsam der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten. Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Tarif, wenn er risiko- und kostengerecht ist. Das Versicherungsunternehmen muss diesen Tarif zuzüglich des nötigen Anteils für Verwaltungskosten, Sicherheitszuschlag und Gewinne verwenden. Die massgebende Prämie ist den Versicherten gegenüber in der Police gesondert und beitragsmässig auszuweisen. (Art. 178 Abs. 2 Aufsichtsverordnung; AVO).

4. Kosten (Art. 181 AVO)

Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und Statistiken. Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung, den sie dem BPV zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

5. Deckung

Die Schäden, welche durch Naturereignisse zustande gekommen sind, müssen zu ihrem vollen Wert versichert sein. (Art. 171 AVO).

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.